

Mietvertrag

Gertrudisheim Morsbach

Heinrich-Halberstadt-Weg 10
51597 Morsbach

Zwischen

Trägerverein Gertrudisheim Morsbach e.V.

– nachfolgend *Vermieter* genannt –

und

(Vorname Name)

(Straße Haus-Nr.)

(PLZ Ort)

(Telefon)

– nachfolgend *Mieter* genannt –

wird folgender Mietvertrag für den ____ [Veranstaltungsdatum] geschlossen.

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau beschriebenen Veranstaltung:

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- oder linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

TRÄGERVEREIN GERTRUDISHEIM MORSBACH e.V.
Mietvertrag

§ 2 Mietsache

- (1) Der Vermieter vermietet an den o.a. Mieter folgende Räumlichkeit:
- . Gertrudisheim gesamt (Saal, Nebenräume, Theke und Küche)
 - . Gertrudisheim Saal, Nebenräume – ohne Theke und Küche
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
- (2) Das Mietverhältnis betrifft den ____ und umfasst ____ Stunden.
- .

§ 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeit (§ 2 (1)) ist ein Entgelt in Höhe von ____ EUR zu zahlen.

Bei verbindlicher Buchung ist eine Anzahlung i.H.v. 20 % des Mietzinses sofort fällig.
Bei Stornierung wird die Anzahlung als Stornogebühr einbehalten.

Der Restbetrag (zzgl. Kautions) ist bis spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Vermieters

DE56 3705 0299 0353 5529 59 [IBAN]
bei der Kreissparkasse Köln zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist „Raummiete“ und das Datum der Veranstaltung anzugeben.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Übergabe erfolgt vor und nach der Veranstaltung in Abstimmung mit dem dafür vom Vorstand beauftragten Mitglied. Der Mieter ist aufgefordert, die Räumlichkeiten und Ausstattungs- bzw. Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll).
- (3) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.
- (4) Der Mieter muss volljährig sein.
- (5) Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.

TRÄGERVEREIN GERTRUDISHEIM MORSBACH e.V.
Mietvertrag

§ 5 Obliegenheiten des Mieters

- (1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels/Chipkarte hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zu ersetzen. (Es empfiehlt sich daher, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.)
- (4) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 300 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- (6) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind. Jalousien müssen hochgefahren werden.
- (7) Der Vermieter oder Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
- (8) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen und der anfallende Müll ist durch den Mieter komplett selbst zu entsorgen. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume.

TRÄGERVEREIN GERTRUDISHEIM MORSBACH e.V.
Mietvertrag

(9) Getränke können vom Mieter selbst gestellt werden. Bier (Pils oder Kölsch) ist jedoch ausschließlich von der Erzquell Brauerei Bielstein (***Abwicklung erfolgt grundsätzlich über Multi-Getränke, Herr Sohn, Waldbröler Str. 73, 51597 Morsbach, Tel.: 02294-900701***) zu beziehen.

§ 6 Kündigung / Rücktritt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus § 1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautionsumme verrechnet werden.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 7 Haftung

(1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten des Vermieters unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für die eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter. Ein defektes Teil (z.B. Tasse, Teller, Glas, usw.) wird mit 3 € veranschlagt.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 8 Freistellung

(1) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der

Seite 4 von 6

TRÄGERVEREIN GERTRUDISHEIM MORSBACH e.V.
Mietvertrag

Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche beim Vermieter bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstet oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand zum vorher festgelegten Zeitpunkt nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. § 2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 11 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen und somit unwirksam.

§ 12 Kautions

- (1) Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis überweist der Nutzer bis spätestens zehn Werktage vor Beginn der Nutzung (zusammen mit der Miete) eine Kautions in Höhe von 200 Euro an den Vermieter.
- (2) Die Kautions ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden.

TRÄGERVEREIN GERTRUDISHEIM MORSBACH e.V.
Mietvertrag

- (4) Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautions an den Mieter auf folgendes Konto zurückzuzahlen:

(Vom Mieter einzutragen:)

[Empfänger]

[IBAN]

[Bank]